

§ 25. Die Schicksale der bäuerlichen Rechtsverhältnisse unter der westphälischen und französischen Verfassung, und seit der wiederhergestellten königl. preuß. Gesetzgebung.

Nachdem unsere Provinzen im Jahre 1807 zu dem neu gebildeten Königreich Westfalen, und zwar zu dem Departement Weser waren geschlagen worden, entstand jener plötzliche Umsturz der alten Verfassung, Einrichtung, Verwaltung und Gesetzgebung, der alles Bestehende mit Sturmeseile auszurotten, und überall Neues, ohne Mass und Ziel, an die Stelle des Alten zu setzen strebte. Es ging jedoch hier wie beim Rasen eines Wetters. Man glaubt, die ganze Flur sei vernichtet, bei ruhigem Sonnenschein erheben sich aber wieder viele geknickte Pflanzen. Und die gesunden Wurzeln treiben frische Sprösslinge. Der Boden ist zu neuem Wachstum doppelt befruchtet.

Auch die Verhältnisse der Gutsherrn und der Bauern, mit ihren alten Rechten und Institutionen, wurden vom Sturm gefasst, und aus ihrer ruhigen Bahn geworfen. Den Bauern namentlich leuchtete bald überschwängliche Hoffnung, bald drohte ihnen der Untergang. Endlich, nachdem die Fluten der Umwälzungen sich verlaufen, näherten sich die Verhältnisse einem geordneten zeitgemässen Zustande. Alter Druck und alte Vorurteile sind gesunken, zu Besserem ist Bahn gebrochen. Nur ist Warnung hoch nötig, den Fingerzeig der Geschichte, die Erfahrungen der Jahrhunderte nicht zu vernachlässigen. Die es allzu gut mit den Bauern meinen, raten ihnen meist am übelsten, und streben nach besseren Zuständen, ohne zu erwägen, ob die Verhältnisse ihnen angemessen sind. Der Sturm der dahin gegangenen Zeit hat angeregt und belebt. Wir wollen seine Folgen nutzen, das Veraltete und Faul gewordene nicht wieder aufrichten, aber auch nicht, wie unsere leichten Nachbarn, über alle Schwierigkeiten wegsetzend, Alle zu einem runden Ganzen abglätten, sondern wie besonnene Deutsche, der Geschichte prüfend folgen, die Bedürfnisse der Völker und ihrer verschiedenen Stände erwägen, ihre Individualitäten ehren.

Mit jener neuen Verfassung ging sofort die alte Territorialeinteilung, mit der ganzen Gerichts- und Beamten-Verfassung unter. Es wurden zwei Distrikte, nämlich Minden und Bielefeld, mit besetzten Gerichten erster Instanz gebildet. Der Erstere erhielt 11 Cantons: Minden, Petershagen, Hille, Rahden, Levern, Lübbecke, Haddenhausen, Reineberg, Oldendorf, Hausberge und Windheim. Der Andere hatte gleichfalls 11 Cantons: Bielefeld, Herford, Bünde, Enger, Vlotho, Schildesche, Werther, Halle, Vermold, Brackwede und Heepen. Für jeden Canton wurde ein Friedensgericht geordnet. Gleichförmige Gesetze umschlossen alle die heterogenen Bestandteile, welche das Königreich Westfalen bildeten. Für alle unsere Folianten, für den ganzen Erbteil unserer vaterländischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, überreichte man uns den Talisman eines zierlichen Bändchen, Code Napoléon genannt.

Dieses Gesetzbuch kannte weder Lehnsrecht noch geteiltes Eigentum. Ein besonderer Bauernstand und ein Bauernrecht war ihm ebenso unbekannt. Es trat überall an die Stelle unsere gemeinen Rechts, auch an die des Partikularen, jedoch mit der selbst gegebenen Bestimmung: nur in denjenigen Materien, und Gegenständen, worüber es überhaupt Verfügungen enthielt. In allen übrigen wollte es nicht einmal Subsidiarrecht sein, sondern liess das Provinzielle und Lokale bestehen. Wir glauben daher, dass Institute, wie deutsche Bauernrechte, die gleich den Lehen ein zusammen hängendes, und ineinander greifendes, organisches Ganzes bildeten, ebenfalls in ihrer Individualität bestehen blieben. Weil aber in jenen Rechten Manches nicht zur Verfassung und ihren Grundprinzipien passte, auch solche alte Institute, die man mit dem Feudalismus des Mittelalters in eine Klasse warf, überhaupt verhasst waren, so bemühte sich die Gesetzgebung, ordnend und lösend einzutreten. Das Leibeigenthum, und alle diejenigen Rechte und oberherrliche Befugnisse waren aufgehoben, welche aus Gewalten, und aus einer Verfassung des Mittelalters herrührten, die theils in das jetzige System strenger Sonderung und genereller Prinzipien nicht mehr passten, theils für den Bauernstand drückend und erniedrigend erschienen. Das Gesetz vom 23. Januar 1808 bemühte sich, hier die Scheidelinie zu ziehen, und die folgenden Gesetze suchten durch Formen und Bestimmungen der Ablösung das ganze Verhältnis der Bauern zu einem Grundberechtigten oder Obereigentümer aufzuheben, und sie zu freien Bürgern und Eigentümern gleich allen übrigen Untertanen des Staates zu machen. Wir erkannten hierin ein geordnetes, allmählich systematisches Hinwirken zur Realisierung eines Prinzips, dass sich in Frankreich durch Revolution und gewaltsamen Umsturz gebildet hatte. – Aber die Mehrzahl der Juristen drang mit einer anderen Ansicht durch. Sie lösten nicht die Wurzeln des Baumes mit Vorsicht, um ihn in den neuen Boden französischer Prinzipien zu übertragen, sondern spalteten den Stamm mitten durch,

dass beide Hälften zuckend da lagen, und dem Untergang entgegen welkten. Oder ist etwa folgendes Raisonement nicht ein gewaltsames Zerreißen eines Institutes, das nur als Ganzes stehen oder fallen kann? Die westfälische Konstitution und das französische Gesetzbuch, so sagten man, heben alle Gesetze in denjenigen Materien auf, von denen dieses selbst handelt. Es enthält nun ein vollständiges Familienrecht, Successionsrecht usw. Folglich cessiren (*sollten aufhören*) alle Vorschriften der Provinzialgesetze hinsichtlich der Bauerngüter und ihrer Besitzer, in so fern sie solche privatrechtliche Gegenstände betreffen. Das französische Gesetzbuch trat hier ein, und nach dessen Aufhebung die allgemeine vaterländische Gesetzgebung. Dagegen handelt dasselbe nicht vom Verhältnis zu einem Gutsherrn, von einem geteilten Eigentum. Hier blieben also die alten Regeln in Kraft, und wurden durch mehrere besondere Gesetze geordnet und modifiziert. Streng genommen folgt weit mehr aus jenem Prinzip. Denn das Gesetzbuch hatte ja auch vollständige Vorschriften über das Eigentum, und doch erkannte man stillschweigend das Fortbestehen eines deutschen Obereigentums an, und es blieb somit ein nur etwas modern zugestutztes gutsherrliches Verhältnis. Wie konnte aber ein solches neben gemeinrechtlichen Successions- und Erbteilungsprinzipien bestehen? Fast unmöglich war es. Aber freilich, man dachte sich die Zwischenzustände, bis zur völligen Ablösung, als schnell vorübergehend. Doch die Schwierigkeit des Weges, der dahin führte, zeigte sich allmählich, und bei der zunehmenden Verarmung des Bauernstandes sind die Ablösungen, damals wie jetzt, meist nur fromme Wünsche geblieben.

Vieles ist zu berücksichtigen beim Wohl und Wehe des Bauernstandes. Wir rechnen dahin auch vorzüglich das mit der Hauseinrichtung der Ackerbauer unerlässlich verbundene besondere Familienrecht. Es ist töricht, diese Institutionen für ein Zubehör der Grundherrschaft, für einen Ausfluss der Leibeigenschaft zu verschreien, und nur mit gleichförmigen Gesetzen für Bürger und Bauer das allgemeine Wohl des Ganzen zu proklamieren. Jene Institute haben sich aus Prinzipien gebildet, die einst unter freien Deutschen die gemeinrechtlichen waren. Sie sind autonomisch aus dem Familien- und Gemeinde-Leben, aus dem Bedürfnis, aus der Notwendigkeit entstanden, und haben sich, wo sie rein erhalten wurden, als Erbteil von Vätern auf Nachkommen übertragen, aufs konsequenteste fortgebildet, und sind so tief in das Leben festgewurzelt. Appellieren wir nur an die Autonomie der Bauern, sie werden immer im Sinn jener Institutionen handeln. Wie sie schon vor Jahrhunderten die Erbrechts-Grundsätze römischer Bürger, die allmählich in unseren Städten Eingang fanden, abwehrten, so sehen sie noch heute ein, dass ihr Familienleben, und ihre ländliche Einrichtung bei gemeinrechtlichen Prinzipien nicht bestehen könne. – Wir haben immer, auch bei völlig freien und teilbaren Bauerngütern gefunden, dass ein vernünftiger Landmann ganz im Sinn jener alten Institutionen handelt und disponiert. Warum soll nun das Gesetz nicht den autonomen Willen der Gesamtheit ehren, warum bei mangelnder Disposition durch unpassende Prinzipien das Fundament einer Ackerwirtschaft, eines Hofes und seiner Familie zerstören? Das Gesetz muss notwendig der individuellen Lage der Beteiligten angemessen sein, und dem Bedürfnis entsprechen, sonst untergräbt es einzeln und allmählich Glück und Wohlstand des Bauernstandes.

Möchte auch die Absicht des westfälisch-französischen Gesetzgebers dunkel und ungewiss sein, hätte man das wahre Bedürfnis erwogen, und mit Ernst das konsequente System verteidigt. Alle würden sich allmählich zum Richtigen geneigt, man würde überall Anklang gefunden haben. Kein Gesetz machte aus dem Gutsherrn einen Realberechtigten. Er blieb Gutsherr, im Sinn des Obereigentümers. Der Bauer blieb Colon, und das Gesetz bestimmte nur, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft und öffentlichen Gewalt wegfallen sollten. Es blieb also ein Colonatrecht, ein Meierrecht bestehen, eben wie ein Lehnsrecht nur als Ganzes bestehen, oder sich auflösen konnte.

Neue Verwirrung stand unseren Provinzen bevor durch die zu Ende des Jahres 1810 erfolgte Einverleibung des grösseren Teils derselben in das französische Kaiserreich, das gleich dem Saturn seine eigenen Kinder verschlang. Die Grenze des französischen Reichs zog sich an der sogenannten alten Hessel hinauf, so dass es noch die Städte Halle und Werther begriff. Dann folgte sie dem Lauf des Aabaches bis zu seiner Vereinigung mit der Werra bei Herford. Ferner dem Werrafluss entlang bis zu dessen Einfluss in die Weser bei Rehme, am linken Ufer der Weser herunter bis Schlüsselburg. Der innerhalb dieser Grenze und den jetzt Hannoverschen Provinzen Osnabrück und Hoya, sowie dem Fürstentum Münster, auf dem linken Ufer der Aa, der Werra und Weser. Und auf dem rechten Ufer der Hessel belegene Bezirk wurde zu den Hanseatischen Departements, und zwar zu dem der Ober-Ems geschlagen. Und daraus, mit Ausnahme des Cantons Versmold, welcher an den Distrikt Osnabrück fiel, ein besonderer Distrikt gebildet. (Vergleiche das Organisations-Dekret vom 4. Juli 1811) – Die Cantons Minden, Petershagen, Hille, Rhaden, Levern, Lübbecke, Haddenhausen, Oldendorf, Bünde, Enger und

Versmold, Letzterer mit Ausnahme von Brockhagen und Patthorst, wurden ganz französisch. Von dem Canton Schildesche aber nur die Dörfer Altenschildesche, Bracke, Jerrendorf, Theesen, Vilsendorf, Laer, Hollinde, Stedefreund, Eickum, Diebrock und Heide. Von dem Kanton Werther die Stadt Werther, und die Ortschaften Rotingdorf, Rotenhagen mit dem Warendorfer Höfen, Schröttinghausen mit Deppendorf, Häger, Theenhausen, Oberjölllenbeck und Niederjölllenbeck nebst Dracke und Ahrenholz. Von dem Canton Halle die Stadt Halle, und die Ortschaften Oldendorf, Hesseln, Borgholzhausen, Barnhausen, Wichlinghausen, Kloykomp, Ostbarthausen, Westbarthausen, Berghausen, Pödinghausen, Cleve, Kasum, Holzfeld, Winkelhütten und Hammlingdorf.

Die übrigen Ortschaften der letztgenannten 4 Cantons, und die Cantons Bielefeld, Herford, Vlotho, Brackwede, Heepen, Hausberge und Windheim blieben bei dem Königreich Westfalen. Und es erfolgte durch das Dekret vom 12. November 1812 eine neue Einteilung, nach welcher die beiden Cantons Hausberge und Windheim zum Distrikt Rinteln geschlagen, aus den übrigen Teilen unserer Territorien aber der nunmehr definitiv mit dem Fulda-Departement vereinigte Distrikt Bielefeld gebildet wurde.

Die Länder glichen damals einem Schachbrett, auf dem man nach Belieben die Steine versetzen und verrücken konnte. Was Westfalen aufgebaut hatte, wurde durch das Organisations-Dekret vom 4. Juli 1811 wieder über den Haufen geworfen. Unterm 9. Dezember 1811 erschien ein weitläufiges Gesetz, welches die Trümmer des Feudalismus auszufegen bestimmt war, und unter dieser Kategorie vom Lehn sowohl, als von grundherrlichen und gutsherrlichen Rechtsverhältnissen handelte, das meiste Nutzbare an Abgaben und Leistungen aber bestehen liess, und in neue Formen brachte. Nach der Ansicht der Juristen hob dieses Gesetz auch das noch bestandene Obereigentum sofort auf, und verwandelte alle nutzbaren Rechte, die es auf die einseitige Voraussetzung eines Preises für die geschehene Überlassung des Besitzes basierte, in Realrechte am Gut, welche unlösbar waren. – Die Redaktoren dieses Gesetzes gingen allerdings viel weiter, als die westfälischen Gesetze, die im Ganzen klar und wohl abgefasst, von tüchtigen deutschen Juristen des Staatsrates beraten waren, und die grossen Vorwürfe nicht verdienten, die man ihnen gemacht hat. Jene Franzosen fassten das Vorbild Frankreichs fester ins Auge, und man sieht wohl, was sie wollten. Aber den Weg der zum Ziel führte, konnten sie sich doch nicht richtig vorstellen, Da die Ablösungen hier wie überall stockten, weil man zu berechnen vergessen hatte, ob die dafür zu zahlenden Summen in der Wirklichkeit angemessen waren, und ob der Bauer Geld und Kredit hatte, sie zu erschwingen. So schlugen die eintretenden, unabsehbaren Zwischenzustände zu grossem Verderben aus, und unzählige Prozesse waren die Folge jenes Gesetzes.

Mit dem Wiedereintritt der vaterländischen Verfassung und Gesetzgebung entstand die neue Territorial- Gerichts- und Kreiseinteilung. Es wurden königliche Land- und Stadtgerichte eingeführt, die unter dem Oberlandesgericht zu Paderborn stehen. – In dem Konflikt der alten und neuen Gesetze waren es besonders die das bauerliche Verhältnis betreffenden, welchen eine ernste Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Es erhoben sich jene Zweifel und divergierenden Ansichten, denen endlich die Gesetze vom 21. April 1825 ein Ziel setzten, ohne deswegen die grosse Kontroverse geschlichtet, einen festen Rechtszustand hervorgerufen, eine dauernde und sichere Aussicht für die Zukunft des Bauernstandes gewährt zu haben.

Die Juristen sind meist bei ihren Ansichten geblieben. Sie können, nach den vorliegenden Gesetzen, das noch bestehende Obereigentum, den Weinkauf, das alte Successionsrecht, selbst das Heimfallrecht nicht ableugnen. Alles was dem Gutsherrn zukommt, was die Sicherstellung des Realberechtigten hält und stützt, wird willig zugegeben. Aber auf Seiten des Bauern wird jedes alte Band gelöst. Sein ganzes altes Familienrecht, auf dessen Grundlagen er allein bestehen kann, wird geopfert, nur um einerlei Rechtssystem auf alle Klassen der Untertanen anzuwenden. – Wir haben unsere entgegenstehenden Ansichten in dem Paderbornschen Provinzialrecht (Leipzig, bei Brockhaus 1832), ausgeführt. Und mag die höhere Entscheidung der Gesetzgebung und der obersten Gerichtshöfe sich zur Einen oder Anderen Norm neigen, so ist doch jetzt die Überzeugung fast überall durchgedrungen, dass die allgemeinen Gesetze nicht immer für deutsche Bauern passen. Man ist daher mit einem Gesetz über die Succession in die Bauerngüter beschäftigt, und wir haben weiter oben schon unsere desfallsigen Bedenken geäussert. Gewiss würden sich solche gesetzliche Bestimmungen am besten an die Provinzial-Landrechte anschliessen, und wir hoffen, in unseren Arbeiten wenigstens ergiebigen Stoff, und ein hinreichendes Material zur Beurteilung eines so hochwichtigen Gegenstandes gegeben zu haben.

Wir geben zum Schluss folgende Übersicht der vorherigen und gegenwärtigen Verhältnisse der Bauern und ihre Güter.

I. Vor der Einführung der fremden Gesetzgebung gab es einen geschlossenen Bauernstand, mit besonderen rechten, Pflichten, Abgaben und Leistungen. Er zerfiel:

1.) in solche Bauern, die wahres Eigentum hatten. Das Partikularrecht hatte aber Unteilbarkeit und, davon abhängig, auch ein besonderes Familienrecht der Bauern erhalten, welches die Ausübung der Eigentumsrechte beschränkte, und dies dadurch noch erhöhte, dass es sich in einem später ausgebildeten strengen Colonatrecht allmähig anschloss. Diese Bauern, welche ein wahres Eigentum hatten, zerfielen in zwei allgemeine Klassen:

a.) Freie, die nur zu den öffentlichen Abgaben und Lasten kontribuieren. Die Unteilbarkeit ihrer Güter wurde um der öffentlichen Pflichten willen festgehalten. Und daher das Streben, dieselben den Colonaten gleich zu setzen.

b.) Zinspflichtige, die bloss durch eine gewisse gesetz- oder observanzmässige Kornabgabe in dem Verhältnis zu einem Zinsherrn standen. Der Zins haftete als eine Realabgabe auf dem Ganzen des Gutes. (In den Fürstentümern Paderborn und Corvey hatten sich beide Klassen vermischt, und mit der eingerissenen Teilbarkeit war auch das alte Recht untergegangen, und man erbte und teilte nach gemeinrechtlichen Prinzipien).

2.) Solche, die nur ein nutzbares Eigentum hatten, und einen Gutsherrn als Obereigentümer mit allen Folgen dieses Verhältnisses anerkannten. Diese waren:

a.) Eigenbehörige Colonen.

b.) Erbmeier oder meierstädtische Colonen.

c.) Besondere Klassen von Hausgenossen und Hagenfreien, die teils Hörige waren, teils besondere alt herkömmliche Rechte in ihren Genossenschaften bewahrt hatten.

3.) Daneben hatten sich noch besondere vertragmässige Verhältnisse gebildet.

II. Die fremde Gesetzgebung hob, ihre Verfassung und ihren Prinzipien gemäss:

1.) den Bauernstand, als eine besondere unter eigenem Partikular-Familienrecht lebende Klasse der Untertanen auf, liess aber

2.) alle Zinsverhältnisse und Realberechtigungen bestehen:

3.) erkannte auch, bis zur Ablösung, die besonderen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, mit Ausnahme dessen, was sie daran, als der Verfassung zuwiderlaufend, vertilgte, als ein fortbestehendes Ganze, das auf besonderer Rechtsverfassung beruhe, an.

4.) Es blieben daher: a.) Realrechte an den Bauerngütern, nach vorherigen gesetzlichen Prinzipien und Observanzen bestehen; Ebenso

t 5.) auch Colonat- und Meierrechte, mir dem Komplexus der alten Partikular-Verfassung, jedoch nur transitorisch, weil nach dem Sinn der Gesetzgebung alles Besondere und Provinzielle allmähig im Allgemeinen sich verschmelzen und untergehen sollte. –

III. Die vaterländischen Gesetze, jeder zeitgemässen Reform geneigt, suchten doch das zu heftig erschütterte alte Gebäude, bis zum allmähigen Abbruch und neuer Gestaltung, wieder etwas fester in seine vorigen Fügen zu rücken. Sie stellten zwar

1.) das alte bäuerliche Verhältnis, als generelles Rechtsinstitut, nicht wieder her, erkannten aber doch einen Bauernstand an, und deuten damit auf spezielle Verhältnisse und Bedürfnisse.

2.) Sie liessen die durch die fremden Gesetze eingedrungenen wesentlichen Veränderungen, im Ganzen genommen bestehen, brachten aber das Ganze auf festere Prinzipien, und in ein vollständigeres System.

3.) Wir haben demnach:

a.) volle Eigentümer, und zwar 1.) ganz freie, die entweder schon früher keine Privatlasten trugen, oder durch Ablösung sich davon befreit habe; 2.) solche, die ehemals in einem gutsherrlichen Nexus standen, und jetzt bloss zu Realabgaben verpflichtet sind.

aa.) Entweder durch gesetzliche Aufhebung des Obereigentums-Nexus. Hier findet ein Realrecht nach allgemeinen Prinzipien statt;

bb.) oder weil sie schon vor der fremden Gesetzgebung in einem solchen Nexus nicht standen. Hier bleibt das alte Realrecht deutscher Zinsgüter bestehen.

b.) Nutzbare Eigentümer, die in einem gutsherrlichen Verhältnis stehen, zu Diensten, Zinsen und andere Abgaben verpflichtet sind, In diese Klasse fallen alle Bauern, die ehemals, auch unter verschiedenen Modifikationen, ein Obereigentum anerkannten, indem, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, zwischen den verschiedenen Arten der Colonen kein wesentlicher Unterschied sich im Ganzen findet.